

Universitätsstadt Tübingen

Koordinationsstelle für Senioren und Menschen mit Behinderung
Barbara Kley, Telefon: 204-1444
Gesch. Z.: 015

Vorlage **322/2009**

Datum 27.11.2009

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

Betreff: Beitritt der Universitätsstadt Tübingen zur Erklärung von Barcelona

Bezug: Vorlagen Nr. 524/2006, 524a/2006, 233/2008,

Anlagen: 2 Anlage 1: Erklärung von Barcelona

Anlage 2: Handlungskonzept „Barrierefreie Stadt Tübingen“

Beschlussantrag:

1. Die Stadt tritt der Erklärung von Barcelona bei.
2. Das Handlungskonzept „Barrierefreie Stadt“ wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgejahr:
Investitionskosten:	nicht bezifferbar		
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / jährlich	nicht bezifferbar		

Ziel:

Umfassender Abbau von Barrieren für alle Bewohnerinnen und Bewohner, Verbesserung der Teilhabe

Begründung

1. Anlass

Am 5. Oktober 2006 beriet der Sozialausschuss über den Antrag 524/2006 der SPD-Fraktion. Die Verwaltung sah damals „keinen Grund, der Erklärung nicht auch beizutreten, zumal in Tübingen bereits viele Maßnahmen in die Wege geleitet wurden, die die Rechte der Behinderten stärken und die Möglichkeiten verbessern, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen“. Sie schlug vor, „gleichzeitig mit der Unterzeichnung der Erklärung ein Konzept Barrierefreies Tübingen zu entwickeln, das die abstrakten Formulierungen der Erklärung auf Tübingen anwendet“. Das Konzept wird mit dieser Vorlage vorgestellt. Die Vorlage wurde gemeinsam mit Elvira Martin, der Geschäftsführerin des Koordinationstreffens Tübinger Behindertengruppen erstellt.

2. Entwicklung des Handlungskonzeptes

2.1 Projektgruppe

Zur Entwicklung des Handlungskonzeptes wurde von der Verwaltung eine Projektgruppe eingerichtet. Sie wurde von der Koordinationsstelle für Senioren und Menschen mit Behinderung, geleitet. Beteiligt waren die Fachbereiche Familie – Schule - Sport und Soziales, Fachbereich Planen – Entwickeln - Liegenschaften, Fachbereich Hochbau und Gebäudewirtschaft, Fachbereich Tiefbau, die Personalvertretung, die Stadtwerke Tübingen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Tübinger Behindertengruppen sowie des Kreis- und Stadt seniorenrats.

2.2 Arbeitsweise der Projektgruppe

Auf der Grundlage der Erklärung von Barcelona und des Tübinger „Behindertenberichts 1981“ hat die Projektgruppe Themenfelder festgelegt, die genauer untersucht wurden und in die Konzeption eingingen. Angesichts der Vielzahl der Themen teilte sich die Gruppe auf in: Teilprojekt 1: Soziale Teilhabe, Gesundheit
Teilprojekt 2: Mobilität, räumliche Barrieren).
Teilprojekt 3 zu den Themen Beratung, Information, Öffentlichkeitsarbeit konnte aus personellen Gründen nicht realisiert werden und ist im Handlungskonzept Nr. 14 mit einer Ideensammlung repräsentiert.

In einer ersten Arbeitsphase erarbeiteten die Teams eine Bestandsaufnahme. Die gesammelten Daten ermutigten die Projektgruppe im März 2008, der Stadt Tübingen die Teilnahme am Wettbewerb „Barrierefreie Gemeinde in Baden-Württemberg 2008“ vorzuschlagen. Mit Erfolg: im Juli 2008 wurde in Stuttgart die Plakette an die Stadt Tübingen verliehen. Anschließend erstellte die Projektgruppe 14 detaillierte Maßnahmenkataloge. Dort wird genau beschrieben, welche Maßnahmen erforderlich sind, um mehr Barrierefreiheit beispielsweise im öffentlichen Raum, beim Wohnen oder bei der Beteiligung von Menschen mit Behinderung zu erreichen.

Abschließend wurde aus den Maßnahmenkatalogen das vorliegende Handlungskonzept herausgefiltert und mit Zeitperspektiven versehen. Dabei sind – im Sinne der Erklärung von Barcelona – auch Maßnahmen aufgeführt, die nicht in der Zuständigkeit der Stadt Tübingen liegen, die aber so wichtig sind, dass sie sich bei den zuständigen Stellen dafür einsetzen soll.

2.3 Hinweise zum Handlungskonzept

- Die zeitlichen Perspektiven sind als Vorschlag oder Prioritätensetzung der Projektgruppe zu verstehen.
- Für den Schwerpunkt Ambulante Hilfen konnte noch kein Handlungskonzept entwickelt werden. Dieses Thema ist weiter zu verfolgen, da dem im kommunalen Umfeld verfügbaren Hilfesystem eine zentrale Rolle bei der Ermöglichung von Teilhabe und Selbstbestimmung zukommt. Auch können die Auswirkungen neuerer Hilfeformen (Persönliches Budget) im Moment noch nicht abgesehen werden.
- Schließlich ist zu untersuchen, wie die Weiterentwicklung der städtischen Infrastruktur solche Verselbständigungsprozesse von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderung befördern kann.
- Bei der Umsetzung der Maßnahmen wird in einigen Fällen genaueres Hinsehen und Prüfen gefordert sein im Hinblick auf folgende Fragen:
 - Menschen mit welchen Behinderungen profitieren oder sind besonders benachteiligt?
 - Gewährleistet die Maßnahme Geschlechtergerechtigkeit? Frauen und Männer mit Behinderungen sind unterschiedlich betroffen.
 - Erreicht die Maßnahme Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund/Migrationserfahrung?

2.4 Öffentliche Präsentation der Ergebnisse

Bei einer Informationsveranstaltung in der barrierefreien Mensa Uhlandstraße am 28.10.2009 stellte die Projektgruppe ihr Handlungskonzept vor. Eingeladen waren der Arbeitskreis Barrierefreies Tübingen und die Öffentlichkeit. Die Fachleute der Projektgruppe diskutierten ihre Vorschläge mit den Besucherinnen und Besuchern und nahmen weitere Anregungen auf. Dabei ging es überwiegend um konkrete Mängel, vereinzelt wurden aber auch Handlungsmaximen formuliert. Die Anregungen aus der Bürgerbeteiligung wurden in die zuständigen Fachbereiche und Fachabteilungen übermittelt und werden in der Umsetzungsphase berücksichtigt.

Das Konzept und die Möglichkeit zur Beteiligung fanden bei den Tübinger Behindertengruppen, bei vielen Menschen mit Behinderungen und auch bei älteren Menschen, für die das Thema Barrierefreiheit ebenfalls an Bedeutung gewinnt, großen Anklang. Viele von ihnen ermutigten die Stadtverwaltung, auf dem eingeschlagenen Weg weiter zu gehen.

3. **Vorhandene Verwaltungsstruktur**

Mit dem „Behindertenbericht 1981“ hat die Universitätsstadt Tübingen schon früh eine Bestandsaufnahme vorgelegt und Ziele formuliert, um die Lage von Menschen mit Behinderung weiter zu verbessern. In diesem Zusammenhang wurde auch der erste Stadtplan für Menschen mit Behinderung erstellt. Gleichzeitig wurde die Stelle einer (nebenamtlichen) Behindertenbeauftragten beim damaligen Sozialamt eingerichtet. In der Bauverwaltung wurde ein Behindertenbeauftragter eingesetzt, der bei öffentlichen Bauvorhaben und Maßnahmen im öffentlichen Raum mitwirkt und berät, die Interessen von Behinderten bei der Bauleitplanung vertritt und diesbezüglich auch die entsprechenden Baugesuche überprüft und beurteilt. Beide Stellen haben in den vergangenen Jahren eng mit dem Koordinationstreffen Tübinger Behindertengruppen zusammengearbeitet. Einen institutionellen Rahmen fand diese Zusammenarbeit in der ebenfalls 1981 eingerichteten „Arbeitsgruppe für Behindertenangelegenheiten“, heute „Arbeitskreis Barrierefreies Tübingen“.

Im Mai 2008 wurde die Stelle der Behindertenbeauftragten ausgeweitet. Die Aufgaben

nimmt jetzt die Koordinationsstelle für Senioren und Menschen mit Behinderung wahr, welche als Teil der Stabsstelle Bürgerschaftliches Engagement, Familie, Senioren und Menschen mit Behinderung eingerichtet wurde. Sie soll auch die Umsetzung des Handlungskonzepts koordinieren

4. **Begriffsbestimmung Behinderung und Barrierefreiheit**

a) Behinderung

Wie weltweit in vielen Staaten war auch in Deutschland bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein ein medizinisches Modell Grundlage des Denkens und Handelns in Hinblick auf Menschen mit Behinderungen. Dieser medizinische Blickwinkel betrachtet Behinderung als individuelles Defizit der Person, das für mangelnde Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen verantwortlich ist. Behinderte Menschen waren in der öffentlichen Wahrnehmung vor allem Empfängerinnen und Empfänger öffentlicher und persönlicher Fürsorge und von Rehabilitation.

Auch die Weltgesundheitsorganisation definierte Behinderung als Folge einer Schädigung, die zu einer Funktionsbeeinträchtigung und schließlich zur Behinderung führt.

In den 70er Jahren meldeten sich Menschen mit Behinderungen weltweit und auch in Deutschland immer deutlicher zu Wort und stellten heraus, dass Behinderung durch gesellschaftliche Barrieren wie zum Beispiel unzugängliche Verkehrsmittel und Gebäude, fehlende Gebärdendolmetschung, Sondereinrichtungen und fehlende Assistenz entsteht. Dieses soziale Modell von Behinderung fand zunehmend Eingang in die öffentliche Diskussion und schließlich unter politischer Mitwirkung von Betroffenenorganisationen in die deutsche Gesetzgebung.

In der seit den 90er Jahren weiter entwickelten Definition der Weltgesundheitsorganisation wird Behinderung in Verbindung gebracht mit dem Maß an Teilhabe und Aktivität, das eine Person ausüben kann. Für Teilhabe und Aktivität lassen sich in der Regel Förderfaktoren und Barrieren identifizieren, die außerhalb der Person liegen. Verantwortlich für Teilhabe sind dann beispielsweise:

- diejenigen, die den Verkehr organisieren,
- diejenigen, die Hilfeangebote für Pflege und Assistenz organisieren,
- diejenigen, die Wohnungen bauen, usw.

Konsequent zu Ende gedacht, bedeutet eine solche Sichtweise, dass es eigentlich nur einen temporären Zustand der Nicht-Behinderung für die meisten Menschen gibt: Kindheit, Krankheit, Alter sind Lebensphasen, in denen Menschen mit einer für den Standardmenschen gestalteten Umwelt nur schwerlich zurecht kommen. Es gilt also Behinderung neu zu denken.

Die Präambel der Erklärung von Barcelona bezieht sich in den Punkten 1–5 auf diese Entwicklung und bezeichnet Behinderung als dynamischen Begriff. Deshalb sind „das Gemeinwesen und das Sozialwesen dafür verantwortlich, dass sich die Entwicklung der Bürgerinnen und Bürger zu den bestmöglichen Konditionen vollzieht, was wiederum bedeutet, dass alle Ursachen vermieden bzw. beseitigt werden, die dieser Entwicklung im Wege stehen oder sie verhindern“.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die seit dem 26. März 2009 in Deutschland geltendes Recht ist, verzichtet ebenfalls auf Definition. Sie stellt heraus,

dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht. Es geht also nicht mehr um Fürsorge und Rehabilitation behinderter Menschen, sondern um ihre gleichberechtigte, selbstbestimmte Teilhabe.

Ein zentraler Begriff in der Konvention ist Inklusion. Damit ist gemeint, dass Entwicklungsprozesse und gestaltete Umwelt so organisiert sind, dass alle Menschen von vorn herein „mitgenommen“ werden. Der Begriff Inklusion unterscheidet sich somit vom Begriff der Integration, die davon ausgeht, dass zunächst eine Gruppe ausgesondert ist oder wird und anschließend wieder integriert wird.

Damit lässt sich dieser Zusammenhang so darstellen:

Alle Menschen nehmen gleichberechtigt und selbstbestimmt am öffentlichen Leben teil. Ihnen wird zu jedem Zeitpunkt in ihrem Leben die freie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der öffentlich gestalteten Lebensbereiche ermöglicht.
--

-----> Teilhabe/Inklusion

b) Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist ein Schlüsselbegriff bei der Realisierung von Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen. Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BBGG) gibt im § 4 folgende Definition: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich¹ und nutzbar¹ sind.“

Für den baulichen Bereich sind die DIN 18024 (öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Gebäude) und die DIN 18025 (Wohnungen für Rollstuhlfahrer und barrierefreie Wohnungen) die Regeln der Technik, eine Weiterentwicklung ist derzeit in Arbeit.

Barrierefreiheit sowie Teilhabe/Inklusion stehen für ein Prinzip bzw. für einen Standard, sie benennen nicht mehr eine Personengruppe. Barrierefreiheit kommt somit nicht nur Menschen mit Behinderung zugute, sondern allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Stadt, insbesondere älteren Menschen, Kindern und Personen mit Gepäck oder Kinderwagen. Barrierefreiheit erleichtert Mobilität und Teilhabe am öffentlichen Leben und soll daher als ein Grundprinzip bei der Planung und Gestaltung öffentlicher Bereiche etabliert und umgesetzt werden. Erfahrungen zeigen, dass etwa 10 % der Bevölkerung zwingend auf Barrierefreiheit angewiesen sind, 40 % sind zumindest zeitweilig auf sie angewiesen und für 100 % bietet Barrierefreiheit mehr Komfort.

In der hügeligen mittelalterlichen Altstadt Tübingens wird eine vollständige bauliche Barrierefreiheit niemals erreicht werden können. Hier sind – zusätzlich zu planerischen Anstrengungen – gefragt: phantasievolle Lösungen, Rücksichtnahme der verschiedenen Nutzer mit ihren teilweise divergierenden Interessen, Sensibilisierung für die Situation von Menschen mit Handicaps, Öffentlichkeitsarbeit und gemeinsame Aktionen. Nicht zuletzt braucht es auch

¹ Das Wort „zugänglich“ verweist auf das englische *accessibility*: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit, „nutzbar“ auf das englische *usability*: Benutzbarkeit, Benutzerfreundlichkeit, damit sind zwei sich ergänzende Qualitäten benannt.

in Zukunft die Bereitschaft, situationsbezogen Unterstützung anzubieten und anzunehmen.

Barrierefreiheit wird auch angesichts der demografischen Entwicklung immer wichtiger und ist geeignet, zum Qualitätsmerkmal der baulichen und sozialen Infrastruktur einer Stadt zu werden, letztlich vielleicht sogar zu einem Standortvorteil. Das Ziel, eine barrierefreie Stadt zu werden, steht damit nicht im Gegensatz zu anderen städtischen Zielen: Auch eine Stadt für Familien, für Kinder und für ältere Menschen muss weitgehende Barrierefreiheit anstreben. Barrierefreies „Design für Alle“ als Gestaltungsprinzip bietet daher auch die Gewähr für eine nachhaltige Planung und Stadtentwicklung und ist im Sinne des disability mainstreaming² eine Querschnittsaufgabe, von der alle Verwaltungsbereiche betroffen sind.

5. **Gesetzliche Rahmenbedingungen**

Dieses weiter entwickelte Verständnis von Behinderung und die Schlüsselrolle von Barrierefreiheit bilden sich seit etwa Mitte der 90er Jahre in der bundesdeutschen Gesetzgebung ab. Beginnend mit GG Art. 3 „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ wurden seit der Jahrtausendwende Einzelgesetze weiter entwickelt bzw. neu verabschiedet. Im Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen wird der Perspektivwechsel weg von der Fürsorge hin zu Teilhabe und Selbstbestimmung spürbar. Die dem Gesetz zugrunde liegende Definition von Behinderung bleibt aber weiterhin noch stark dem medizinischen Modell verhaftet. Auch steht nach acht Jahren die Umsetzung von Teilen des Gesetzes immer noch sehr in der Kritik.

Im Mai 2002 folgte das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BBGG) auf der Bundesebene, in dessen Folge die Bundesländer Landesgleichstellungsgesetze verabschiedeten. Schließlich konnte 2006 auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft treten. Mit dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur UN-Konvention steht jetzt auf dem Papier, dass Menschen mit Behinderungen nicht länger Patientinnen und Patienten oder Problemfälle sind, sondern Bürgerinnen und Bürger, Trägerinnen und Träger unveräußerlicher Menschenrechte. Dies gilt es, auf allen Ebenen umzusetzen.

Für eine Stadt wie Tübingen ist das ein guter Zeitpunkt, die Erklärung von Barcelona zu unterschreiben und zahlreiche Maßnahmen für Barrierefreiheit und Teilhabe in den nächsten Jahren auf den Weg zu bringen.

Dabei könnte sich das Interesse verstärkt darauf richten, wie eine Stadt und ihr Gemeinwesen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen profitieren.

6. **Perspektiven: Die Erklärung von Barcelona als Selbstverpflichtung und Handlungsgrundlage**

Die Erklärung von Barcelona spricht seit 1995 insbesondere die Städte Europas an, sich diesem Prozess anzuschließen. Anlass für die Stadtverwaltung Barcelona war damals, dass erstmals am Austragungsort der Olympischen Spiele die Paralympics stattfinden sollten. Die Stadtverwaltung Barcelona sah darin eine Herausforderung, die gesamte Stadt weiterzuentwickeln und den Standard der Barrierefreiheit in allen Bereichen umzusetzen, weit über die Sportstätten und den Zeitraum der Paralympics hinaus.

² Das Konzept „Disability Mainstreaming“ hat zum Ziel, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zur Aufgabe von allen zu machen, auch jenseits des Feldes der Sozialpolitik.

Der Stadt als Lebensort für viele Menschen kommt eine besondere Bedeutung zu. Welche Rahmenbedingungen sie hier vorfinden, trägt ganz entscheidend zum Maß an Teilhabe, und Selbstbestimmung bei. Sie wirken sich als Förderfaktoren oder als Barrieren konkret im Lebensalltag aus. Die Erklärung von Barcelona formuliert Standards zur Schaffung gleichberechtigter Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen.

Mit dem Beitritt zur Erklärung von Barcelona strebt die Universitätsstadt Tübingen an, eine barrierefreie Stadt zu werden. Das ist nicht gleichzusetzen mit einer „behindertengerechten“ oder „behindertenfreundlichen“ Stadt, denn es geht dabei nicht um besondere Lösungen für Menschen mit Behinderung. Vielmehr soll die Stadt so gestaltet werden, dass möglichst alle Menschen sich ohne Einschränkungen bewegen und teilhaben können.

Das vorliegende Handlungskonzept bietet eine Grundlage für Planung und Entwicklung in den nächsten 10 bis 15 Jahren. Dabei geht es nicht nur um bauliche Aspekte und um die Gestaltung des öffentlichen Raums – hier sind bereits weitreichende gesetzliche Vorgaben vorhanden. Das Konzept gibt darüber hinaus Empfehlungen, um mehr Selbstbestimmung und Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, z. B. im Kindergarten, in der Schule, im Arbeitsleben, im Sport, in der Freizeit und bei der Organisation kommunaler Beteiligungsprozesse von Betroffenen. Bewegen sich Menschen mit Behinderung ungehindert in der Stadt und nehmen am gesellschaftlichen Leben teil, so erhalten sie auch die Chance, ihre Fähigkeiten einzubringen und aktiv mitzugestalten. Bereits jetzt engagieren sich viele von ihnen freiwillig und ehrenamtlich, was in der Öffentlichkeit jedoch eher wenig wahrgenommen wird. Auch hier gilt es, vielfältige Barrieren abzubauen und das Engagement von Menschen mit Behinderungen in der Stadt zu stärken.

Das Konzept überschneidet und ergänzt sich in vielen Punkten mit dem Stadtsenioren- und Kreissenioresplan. Wesentliche Elemente, z. B. verbesserte Mobilitäts- und Teilhabechancen, der Vorrang der eigenen Wohnung und die Entwicklung wohnortnaher Infrastrukturen sind in beiden Konzepten erhalten. Bei zeitgleicher Umsetzung können Synergien geschaffen und genutzt werden.

Es liegt auf der Hand, dass Barrierefreiheit und umfassende Gleichstellung von Menschen mit Behinderung nicht allein auf kommunaler Ebene realisierbar sind. Vieles kann die Stadt tun, für vieles fehlt ihr die Zuständigkeit.

Die Projektgruppe hat sich dafür entschieden, sich vorwiegend mit den Themen zu befassen, die – zumindest teilweise – in städtischer Verantwortung liegen. Trotzdem war es zielführend, diesen Rahmen immer wieder zu überschreiten, denn Barrierefreiheit kann nur gelingen, wenn sie nicht an den Grenzen der Zuständigkeit aufhört. Sie erfordert kooperatives und übergreifendes Planen und Handeln.

Das Konzept enthält daher auch Anregungen, sich bei anderen Stellen für die angestrebten Ziele einzusetzen.

Die Verwaltung wird den Gemeinderat in regelmäßigen Abständen über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen informieren.

7. **Finanzielle Auswirkungen**

7.1 Kosten der Erstellung des Handlungskonzepts

Arbeitszeit der beteiligten Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie der Koordinationsstelle für Senioren und Menschen mit Behinderung.

7.2 Kosten der Umsetzung

Die Umsetzung des Handlungskonzepts verursacht erhebliche Kosten in allen Bereichen der Verwaltung, auch wenn diese im Einzelnen noch nicht bezifferbar sind. Die Umsetzung muss deshalb sukzessive, nach den Möglichkeiten des Haushalts und vorrangig im Rahmen von vorgesehenen Maßnahmen erfolgen.

Nicht alle Kosten sind direkt im städtischen Haushalt erkennbar. Ein erheblicher Teil fällt über die Eingliederungshilfe beim Landkreis an und wird über die Kreisumlage mitfinanziert werden.

Angesichts dieser Kostenentwicklung setzt das Handlungskonzept auf den Ausbau wohnortnaher Infrastrukturen und verbesserter Teilhabemöglichkeiten. Individuell zugeschnittene Hilfeleistungen, barrierefreie Umgebung, ein unterstützendes Umfeld und funktionierende Nachbarschaften sollen es Menschen mit Behinderung ermöglichen, weitgehend selbstbestimmt wohnen und leben zu können.

8. **Anlagen:**

Anlage 1: Erklärung von Barcelona

Anlage 2: Handlungskonzept „Barrierefreie Stadt Tübingen“

Anlage 1 zu Vorlage 322/2009

Die Stadt und die Behinderten

ERKLÄRUNG

Anlässlich des Europäischen Kongresses «Die Stadt und die Behinderten» am 23. und 24. März 1995 in Barcelona, Spanien, haben sich die unterzeichnenden Städte darauf verständigt,

1. dass die Würde und der Wert einer Person ureigene Privilegien sind, die allen Menschen innewohnen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Rasse, ihrem Alter und ihrer Begabung;
2. dass Schwächen und Behinderungen in Anlehnung an das Welt-Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für Menschen mit Behinderungen die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit berühren und nicht ausschließlich Einzelpersonen und ihre Familien;
3. dass das Wort «Behinderung» ein dynamischer Begriff ist, das Ergebnis der Interaktion zwischen individueller Begabung und umweltbedingten Einflüssen, die wiederum diese Begabung prägen. Folglich sind das Gemeinwesen und das Sozialwesen dafür verantwortlich, dass sich die Entwicklung der Bürgerinnen und Bürger zu den bestmöglichen Konditionen vollzieht, was wiederum bedeutet, dass alle Ursachen vermieden bzw. beseitigt werden, die dieser Entwicklung im Wege stehen oder sie verhindern;
4. dass die Stadt als weit verbreitete Gesellschaftsform in allen Kulturkreisen auf unserem Planeten eine Verpflichtung hat, die nötigen Mittel und Ressourcen für Chancengleichheit, Wohlstand und Mitbestimmung aller ihrer Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen;
5. dass die Grenzen zwischen Normalität und Behinderung so gut wie nicht begrifflich festgelegt sind, und deshalb die Unterschiede zwischen den Bürgerinnen und Bürgern als Teil der Vielfalt verstanden werden müssen, die die Gesellschaft ausmacht, und entsprechend die Strukturen und Dienstleistungen so zu begreifen sind, dass sie von der ganzen Bevölkerung genutzt werden können, was in den meisten Fällen die Existenz einer spezifischen Terminologie für Behinderte überflüssig macht.

Aus all den vorgenannten Gründen beschließen die unterzeichnenden Städte die Vereinbarungen, die von nun an Erklärung «Die Stadt und die Behinderten» heißen sollen, und verpflichten sich,

- a. die Erklärung «Die Stadt und die Behinderten» auf nationaler und internationaler Ebene publik zu machen mit dem Ziel, dass ihre Grundsätze und Postulate größtmögliche Zustimmung erfahren;
- b. Prozesse der Zusammenarbeit auf der Basis vollständiger Anwendung der in der Erklärung «Die Stadt und die Behinderten» enthaltenen Vereinbarungen in Gang zu setzen und dabei die notwendige Unterstützung der übergeordneten Gebietskörperschaften einzufordern;
- c. in den Städten und Gemeinden Kommunikationsnetze aufzubauen, die die Bemühungen vorantreiben bzw. verstärken, die Gleichbehandlung ihrer behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger zu fördern und die sich für die Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs im Hinblick auf die Verwendung bestimmter Zeichen und Symbole einsetzen und allgemein die Sensibilität der Kommunalpolitik für die Belange der behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger erhöhen.

Folglich erklären sie:

PRÄAMBEL

dass die Behinderten natürliche Mitglieder der Gemeinschaften sind, in denen sie leben, und dass ihre besondere Situation in den unterschiedlichen internationalen Abkommen berücksichtigt wird, besonders in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in der Konvention über die Rechte des Kindes, der Erklärung über die Rechte von Behinderten und der Erklärung über die Rechte von geistig Behinderten.

Dass die Menschen mit Behinderungen ein Anrecht auf technische und soziale Beihilfen haben, durch die die Folgen ihrer Behinderung weitgehend eingedämmt werden können, und ein Anrecht darauf haben, dass die Politik und die Politiker sich für die Gleichbehandlung Behinderter einsetzen, die als Recht in der Resolution 48/96 vom 4. März 1994 der Generalversammlung der Vereinten Nationen über «Einheitliche Normen zur Gleichbehandlung Behinderter» festgeschrieben ist.

Dass die Behinderten ein Recht auf Gleichbehandlung als Bürgerinnen und Bürger haben in einer pluralistischen Gesellschaft, die die Verschiedenheit und Unterschiedlichkeit der Individuen, aus denen sie sich zusammensetzt, respektiert, ein Recht darauf, an der sozialen Dynamik der Gemeinschaft ohne Einschränkung teilzuhaben, sowie darauf, sich an dem Wohlstand zu erfreuen, den die Entwicklung dieser Gemeinschaft hervorgebracht hat.

VEREINBARUNGEN

- I. Die Kommunen setzen sich dafür ein, dass die Bürgerinnen und Bürger mehr Verständnis für Menschen mit Behinderungen, ihre Rechte, Bedürfnisse sowie ihre Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entwickeln.
- II. Die Kommunen sichern im Rahmen ihrer Befugnisse das Recht auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen und damit das Recht dieser Personen auf individuelle Zuwendung entsprechend ihren Bedürfnissen.
- III. Die Kommunen lancieren und unterstützen Informationskampagnen, die ein wahrheitsgetreues Bild von Menschen mit Behinderungen propagieren, frei von Klischees und Vorurteilen, und allgemein ihre Integration und zur Normalisierung ihrer physischen und persönlichen Lebensumstände beitragen und sie so befähigen, sich bestmöglich damit zu arrangieren.
- IV. Die Kommunen etablieren im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmenkataloge, die behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürgern auf effiziente Weise für sie relevante Informationen vermitteln und sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über bewährte Einrichtungen aufklären, die ihre Gleichbehandlung unterstützen, indem sie von der notwendigen Koordination zwischen den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung Gebrauch machen und so die Wirkung der jeweiligen Maßnahmen verstärken.
- V. Die Kommunen ermöglichen Personen mit Behinderungen Zugang zu allen, allgemein ausgedrückt, Informationen über die städtische Gemeinschaft und das Gemeinwesen.
- VI. Die Kommunen ermöglichen im Rahmen ihrer Befugnisse den Zugang von Behinderten zu Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten und allgemein zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.
- VII. Die Kommunen ermöglichen Personen mit Behinderungen den Zugang zu allgemeinen und ggf. zu besonderen Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Rehabilitation, Aus- und Weiterbildung, Arbeit und soziale Dienste, insofern diese in den Rahmen ihrer Befugnisse fallen. Sie setzen sich dafür ein, dass dieser Grundsatz auch dann beherzigt wird, wenn andere, öffentliche oder private Einrichtungen derartige Dienste anbieten.

- VIII. Die Kommunen richten Hilfsdienste für die alltäglichen Bedürfnisse von Behinderten ein, um ihnen zu ermöglichen, in ihrem eigenen Heim und in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben und auf diese Weise eine permanente Unterbringung in Behinderten-Einrichtungen zu umgehen. Die Bereitstellung dieser Dienste basiert auf den persönlichen Entscheidungen und dem Recht auf Wahrung der Intimsphäre der- und desjenigen, die bzw. der sie in Anspruch nimmt.
- IX. Die Kommunen schaffen Maßnahmen für behinderungsgerechtes Wohnen in Anlehnung an die persönliche und wirtschaftliche Situation der/des Betroffenen.
- X. Die Kommunen ergreifen im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmen zur Umgestaltung von öffentlichen Plätzen und Gebäuden und Dienstleistungen aller Art sowie zum Abbau von Sprachbarrieren dahingehend, dass sie von behinderten Personen in vollem Umfang geltend gemacht werden können.
- XI. Die Kommunen ergreifen die erforderlichen Maßnahmen dafür, dass sich Personen mit Behinderungen ohne Einschränkung ihrer Mobilität in der Stadt bewegen können. Das besondere Augenmerk gilt dabei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Hier sollen Personen, die aufgrund von Behinderungen von der Nutzung ausgeschlossen sind, alternative Leistungen und spezielle Vergünstigungen erhalten, die ihre Mobilität vor dem gleichen Hintergrund gewährleisten, wie sie dem Rest der Bevölkerung zugute kommt.
- XII. Die Kommunen stellen Mittel für die Realisierung von Forschungsprojekten bereit, die neue Impulse für die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen geben und die Entwicklung von Vorsorgeprogrammen sowie diagnostischen Verfahren zu Erkennung und Früherkennung vorantreiben.
- XIII. Die Kommunen ermöglichen und fördern im Rahmen ihrer Befugnisse die Partizipation von behinderten Bürgerinnen und Bürgern und ihrer repräsentativen Organe an Entscheidungsprozessen bei Themenstellungen, von denen sie im allgemeinen oder im besonderen selbst betroffen sind.
- XIV. Die Kommunen erzielen Einigung über Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden und -organisationen vor Ort mit dem Ziel, die Aktivitäten auf- und miteinander abzustimmen und eine gemeinsame Strategie für eine globale und nachhaltige Aktion zu entwickeln.
- XV. Die Kommunen sorgen für ständige Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um ein bestmögliches Verständnis und Hilfestellung für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.
- XVI. Die Kommunen erarbeiten im Rahmen ihrer Befugnisse und in Zusammenarbeit mit den Behindertenvertretungen vor Ort Aktionspläne, die mit dieser Deklaration übereinstimmen und entsprechende Fristen bezüglich der Durchführung und Bewertung beinhalten müssen.
- XVII. Die Kommunen setzen Maßnahmen um, die der Vereinheitlichung und Verallgemeinerung von Reglements und Vorschriften sowie der Verbreitung von Zeichen und Symbolen und anderen Informationsträgern für jeden Behinderungstyp dienen, um so die Integration von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern und ihnen die gleichen Chancen einzuräumen, wie sie Nicht-Behinderte haben. Um bezüglich dieser Vereinbarungen voranzukommen, setzen sich die unterzeichnenden Kommunen über ihre internationalen Vertretungsorgane für die Ratifizierung der Vorschriften durch die zuständigen europäischen Interessenorganisationen ein, die das Minimum an Vorschriften, Programmen und Budgets festlegen, zu deren Umsetzung die Kommunen verpflichtet sind, was allein eine Verwirklichung der in dieser Erklärung getroffenen Vereinbarungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich macht.

Barcelona, 24. März 1995

Quelle: Netzwerk Artikel 3 e. V.

Barrierefreie Stadt Tübingen - Handlungskonzept

1. Öffentlichen Raum barrierefrei gestalten

Leitlinie: Der öffentliche Raum ist von allen überall benutzbar. Die Universitätsstadt Tübingen ermöglicht Menschen mit und ohne Behinderung die selbstständige und weitgehend unabhängige Nutzung der öffentlichen Plätzen, Strassen, Wege, Verkehrsanlagen, Grünflächen und Spielplätze.

Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung	begonnen	Beginn kurzfristig in 1–3 Jahren	Beginn mittelfristig in 4–7 Jahren	Beginn langfristig in 8–15 Jahren	laufend
1.1 Die Stadt Tübingen entwickelt Maßnahmen zur Beseitigung vorhandener Hindernisse „auf Zuruf“ (nach aktuellen Bedürfnissen). – Priorisierung und Realisierung	X X				X X
1.2 Die Stadt Tübingen erstellt eine Bestandserhebung der Hindernisse im öffentlichen Raum durch Aufruf z. B. an Ortschaftsräte und Ortsbeiräte. – Entwicklung von Maßnahmen – Priorisierung und Realisierung		X X X			
1.3 Die Stadt Tübingen richtet ein Barriere-Telefon ein, bei welchem Hindernisse durchgegeben werden können.		X			
1.4 Die Stadt Tübingen stellt die barrierefreien Standards für alle Planenden, Realisierenden und für Öffentlichkeitsarbeit zusammen (Busborde, Bordsteinabsenkungen, Rampen, Kinderwagenkeile, Ampelanlagen, Orientierungshilfen für Seh- und Körperbehinderte, Angaben zu Längs- und Quergefälle von Gehwegen usw.) nach den Richtlinien der jeweils aktuellen DIN-Normen, derzeit DIN 18024.		X			X
1.5 Planung und Ausführung gemäß den barrierefreien Standards wird sichergestellt.	X				
1.6 Die Stadt Tübingen berücksichtigt die Bedürfnisse aller Kinder bei der Planung und Ausführung von Kinderspielplätzen (Integrative Spielplätze).	X				

Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung	begonnen	Beginn kurzfristig in 1–3 Jahren	Beginn mittelfristig in 4–7 Jahren	Beginn langfristig in 8–15 Jahren	laufend
1.7 Die Stadt Tübingen sorgt für seniorenrechtliche Bänke. Neue Bänke: Aufstellen von seniorenrechten Bänken Berücksichtigung und Einrichtung unterschiedlicher Bank-Sitzhöhen bei neuen Vorhaben. Vorhandene Bänke: Laufende Kontrolle der Bänke bezüglich Sitzhöhe im Zuge der Erneuerung von Bankauflagen, ggf. Erhöhung Erhöhung der Bänke „auf Zuruf“ (nach aktuellen Bedürfnissen). Bestandserhebung von zu niedrigen Bänken durch Aufruf z. B. an Ortschaftsräte und Ortsbeiräte, ggf. Erhöhung	X X	X X X			X X X
1.8 Die Stadt Tübingen legt eine Datenbank mit Darstellung aller Hindernisse wie Treppenanlagen, Steigungen usw. an, die laufend aktualisiert wird → Ziel: Darstellung mit GIS im online-Stadtplan			X		

Maßnahmen, für die die Stadt sich einsetzt	Adressat
1.9 Herstellung barrierefreier Flächen im öffentlichen Raum, auch wenn sie nicht in städtischem Besitz sind, z. B. im Bereich von Universität und Kliniken.	

2. Barrierefrei wohnen

Leitlinie: Die Stadt Tübingen setzt sich für ein barrierefreies Bauen ein, damit alle Menschen überall leben, wohnen und arbeiten können. Ziel ist es, einen barrierefreien bzw. rollstuhlgerechten Wohnungsbestand von ca. 3 % aller Wohnungen (= 1200 Wohnungen) verfügbar zu haben.

Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung	begonnen	Beginn kurzfristig in 1–3 Jahren	Beginn mittelfristig in 4–7 Jahren	Beginn langfristig in 8–15 Jahren	laufend

2.1 Die Stadt Tübingen erfasst den Bestand an barrierefreien Wohnungen in einem Wohnungskataster als Grundlage einer „Börse für barrierefreie Wohnungen“.		X			
2.2 Die Stadt Tübingen sichert aufgrund ihrer Planungshoheit und ihrer Genehmigungszuständigkeit, dass bei Einzelbaumaßnahmen (Um- und Neubau) und bei planungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen die Barrierefreiheit (DIN 18024/25) und neue Wohnformen <u>überproportional</u> bis zur Erreichung der o.g. 3 %-Grenze eingehalten werden.	X				X

Maßnahmen, für die die Stadt sich einsetzt	Adressat
2.3 Die Stadt Tübingen sorgt beim Verkauf städtischer Grundstücke und bei der Prüfung öffentlich finanzierter und geförderter Maßnahmen für ein barrierefreies Wohnen und Wohnumfeld – laufend	WIT (Wirtschaftsförderung Tübingen), Ehrenamt, Architekturbüros, Liegenschaftsamt
2.4 Die Stadt Tübingen unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit für ein barrierefreies Bauen durch Beratung, Schulung, Werbung und einen „Runden Tisch aller Beteiligten“ – laufend	Institutionen, Architekturbüros, Ingenieurbüros, Staat, Kommune, Medien, Wohnberatung, Bauwillige, Makler, Wohnungsbaugesellschaften, politische Gremien.

3. Zu Hause leben: Selbstbestimmtes und betreutes Wohnen für Menschen mit hohem Assistenz- und Pflegebedarf

Leitlinie: Die Stadt Tübingen fördert das selbstbestimmte Wohnen von Menschen mit hohem Pflege- und Assistenzbedarf in der eigenen Wohnung in der Nachbarschaft. Sie stellt mit geeigneten Maßnahmen die Akzeptanz im Gemeinwesen her, z.B. über Stadtteilforen, Kirchengemeinden, Vereine. Durch das Leben und Erleben eines gemeinsamen Alltags profitiert das Gemeinwesen von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf.

Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung	begonnen	Beginn kurzfristig in 1–3 Jahren	Beginn mittelfristig in 4–7 Jahren	Beginn langfristig in 8–15 Jahren	laufend
3.1 Die Stadt Tübingen schafft die Voraussetzungen, dass Bauwillige genügend bezahlbaren Wohnraum mit entsprechenden Standards (DIN 18025 T.1) verteilt in der Stadt schaffen (siehe auch Abschnitt 2 „Barrierefrei wohnen“).	X				X

3.2 Die Stadt Tübingen sorgt für barrierefreie Infrastruktur im Quartier (Dinge des täglichen Bedarfs, ÖPNV-Anbindung, Kultur- und Freizeitmöglichkeiten, CAP-Laden / Gemeinschaftsladen).	X				X
3.3 Die Stadt Tübingen nimmt ihre städtebauliche und genehmigungsrechtliche Kompetenz umfassend wahr: Mitdenken dieser Zielgruppe und Mitentwickeln entsprechender Maßnahmen im Sinne des Mainstreaming-Gedankens*.	X				X

Maßnahmen, für die die Stadt sich einsetzt	Adressat
3.4 Einwirkung auf Bauwillige, genügend bezahlbaren Wohnraum mit entsprechenden Voraussetzungen (DIN 18025 Tl. 1) verteilt in der Stadt zu schaffen.	Bauwillige
3.5 Barrierefreie Infrastruktur im Quartier (Dinge des täglichen Bedarfs, ÖPNV-Anbindung, Kultur- und Freizeitmöglichkeiten, CAP-Laden, Gemeinschaftsladen, ...) wird erhalten und weiterentwickelt.	Quartiersbezogen die jeweiligen Akteure
3.6 Vermehrt werden individuelle Hilfskonzepte umgesetzt; dazu wird ein breites Angebot von professionellen und ehrenamtlichen Unterstützungsstrukturen etabliert und weiterentwickelt.	Kostenträger, Anbieter von Diensten und Beratungsstellen, Einrichtungen des bürgerschaftlichen Engagements und der Selbsthilfe (z.B. Unterstützerkreise, Patenschaften, Leihfamilien ...)

* Das Konzept „Disability Mainstreaming“ hat zum Ziel, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zur Aufgabe von allen zu machen, auch jenseits des Feldes der Sozialpolitik.

4. Barrierefreie öffentliche Gebäude

Leitlinie: Öffentliche Gebäude sind barrierefrei und uneingeschränkt nutzbar.

Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung	begonnen	Beginn kurzfristig in 1–3 Jahren	Beginn mittelfristig in 4–7 Jahren	Beginn langfristig in 8–15 Jahren	laufend

4.1 Die Stadt Tübingen macht die Umsetzung von Barrierefreiheit zum Kriterium bei der Entscheidung über den Gewinn von Planungswettbewerben.		X			X
4.2 Die Stadt Tübingen beteiligt bei der Planung und Umsetzung neuer Bauvorhaben Fachleute im Bereich des barrierefreien Bauens (Fachplanerinnen und -planer, Sonderpädagoginnen und -pädagogen usw.), um wichtige bauliche und organisatorische Bedingungen zu erkennen und einzubeziehen. Sie sorgt dafür, dass die beauftragten Fachleute große Kompetenzen hinsichtlich barrierefreien Bauens nachweisen. Die Umsetzung der barrierefreien Planung wird kontrolliert.		X			X
4.3 Die Stadt Tübingen bildet eine Arbeitsgruppe aus Stadt und Vertretern verschiedener Interessensgruppen (Menschen mit Behinderung, Senioren, Familien ...), um gemeinsam zu erarbeiten, welche Funktionen und baulichen Bedingungen für eine barrierefreie Nutzung sinnvoll und notwendig sind („Zurückgreifen auf Erfahrungen“, auch bei konkreten Projekten).		X			X
4.4 Die Stadt Tübingen schult ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie bietet Informationsmöglichkeiten durch Fachliteratur.		X			
4.5 Die Stadt Tübingen vermittelt die Zielsetzungen (auch für einzelne Projekte) an Entscheidungsträger und Öffentlichkeit.		X			X
4.6 Die Stadt Tübingen erhebt den Bestand der vorhandenen Gebäude (z.B. Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendhäuser, Verwaltungsgebäude, Sporthallen). Sie erstellt einen Katalog, durch welche Maßnahmen die Barrierefreiheit hergestellt werden kann.	X				
4.7 Bedarfsermittlung und Bedarfsplanung zur Schaffung barrierefreier Kinderbetreuungs- und Schulplätze, Aufstellung eines „Dringlichkeitsplanes“.		X			
Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung	begonnen	Beginn kurzfristig in 1–3 Jahren	Beginn mittelfristig in 4–7 Jahren	Beginn langfristig in 8–15 Jahren	laufend
4.8 Notwendige Maßnahmen an Gebäuden zur Herstellung der Barrierefreiheit werden in die Sanierungsliste und anstehende Generalsanierungen aufgenommen.	X	X			

4.9 Die Stadt Tübingen trifft Sanierungs- und Standortentscheidungen nach den Möglichkeiten für die Schaffung barrierefreier Bedingungen.		X			X
4.10 Sollte der Umbau von Gebäuden für eine barrierefreie Nutzung langfristig nicht möglich sein, sollen diese aufgegeben und andere geeignete Räumlichkeiten gesucht werden (Neubau, Kauf, Miete). Dies gilt besonders für Verwaltungsstellen und Räume, die als Wahllokale genutzt werden.			X		
4.11 Die Stadt Tübingen stattet ihre Veranstaltungsräume mit induktiven Höranlagen aus.			X		

Maßnahmen, für die die Stadt sich einsetzt	Adressat
4.12 Andere öffentliche Einrichtungen und Träger setzen die genannten Maßnahmen ebenfalls um.	Bund, Land, Landkreis, Kirchen, Deutsche Bahn AG
4.13 Die Zuteilung öffentlicher Zuschüsse und Förderungen wird gebunden an die Schaffung oder das Vorhandensein von Barrierefreiheit in der bezuschussten Einrichtung.	Bund, Land, Landkreis, Kirchen, Stiftungen
4.14 Anregung eines zusätzlichen Fördertopfes oder der Ausschreibung eines Wettbewerbs mit Preisgeld für die Umsetzung barrierefreier Einrichtungen.	Bund, Land, Landkreis, Kirchen, Stiftungen, Industrie, Baustoff- und Bauteilehersteller
4.15 Für barrierefreie Neubau- und Sanierungsmaßnahmen werden Förderkredite bereit gestellt.	KfW-Bank, Landesbank, BAFA

5. Mobilität für alle – barrierefreier Stadtverkehr

Leitlinie: Der Stadtverkehr Tübingen wird so gestaltet, dass er von allen nutzbar ist. Wichtige Elemente dabei sind die barrierefreie Gestaltung der Fahrzeuge, Haltestellen und Informationen sowie die Bereitstellung von geeigneten Hilfsangeboten.

Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke Tübingen	begonnen	Beginn kurzfristig in 1–3 Jahren	Beginn mittelfristig in 4–7 Jahren	Beginn langfristig in 8–15 Jahren	laufend
5.1 Einsatz von Niederflurfahrzeugen mit Rampen und Kneeling	X				
5.2 Ausreichend Stellplätze mit geeigneten Gurtsystemen in den Bussen	X		X (Abschluss)		
5.3 Spezielle Sitzplätze für ältere und behinderte Menschen in den Bussen	X				

5.4 Angebot aller Informationen im „Zwei-Sinne-Prinzip“, visuell und akustisch	X				
5.5 Braillebeschriftung an wichtigen Informationen und Tastern	X		X (Abschluss)		
5.6 Taster, um dem Fahrpersonal Unterstützungsbedarf zu signalisieren	X				
5.7 Spezielle Informationen für Menschen mit Lernschwierigkeiten (Symbolbeschriftung)	X				
5.8 Barrierefreie elektronische Fahrplanauskunft und Webseiten			X		
5.9 Spezielle Informationen für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste, z. B. barrierefreies Routing				X	
5.10 Haltestelleninformationen möglichst niedrig, groß und kontrastreich gestalten		X			
5.11 Dynamisches Fahrgastinformationssystem mit Zusatzfunktion für sehbehinderte und blinde Menschen	X				
5.12 Sensibilisierung und regelmäßige Schulung des Fahrpersonals	X				X
5.13 Durchführung von Mobilitätstrainings	X				X

Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung	begonnen	Beginn kurzfristig in 1–3 Jahren	Beginn mittelfristig in 4–7 Jahren	Beginn langfristig in 8–15 Jahren	laufend
5.14 Einbau erhöhter Borde an den Haltestellen	X				
5.15 Schaffung von ausreichend Aufstellfläche an den Haltestellen	X				
5.16 Markierung des vorderen Einstiegs durch taktile und kontrastreiche Pflasterung oder umlaufende Kanten an den Haltestellen	X				
5.17 Wetterschutz, Überdachung der Haltestellen	X				
5.18 Barrierefreier Ausbau der Zugangsstellen zur Bahn, insbesondere Hbf			X		
5.19 Einsatz von Busbegleitpersonal				X	

6. Kindertageseinrichtungen für alle

Leitlinie: Die Inklusion von Kindern mit Behinderungen in städtischen Kindertageseinrichtungen wird gewährleistet.

Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung	begonnen	Beginn kurzfristig in 1–3 Jahren	Beginn mittelfristig in 4–7 Jahren	Beginn langfristig in 8–15 Jahren	laufend
6.1 Die Stadt Tübingen sorgt dafür, dass jedes Kind wohnortnah in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden kann.	X				X
6.2 Die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren mit Behinderungen in städtischen Einrichtungen muss möglich sein.	X (in Einzelfällen bereits jetzt realisiert)		X (Rechtsanspruch ab 2013)		X
6.3 In städtischen Kindertageseinrichtungen ist Inklusion Bestandteil der Konzeption und Thema des ganzen Hauses (Leitung, Team, Eltern und Kind).	X				X
6.4 Die Stadt Tübingen nimmt eine Vorreiterrolle ein (Beispiel: Projekt mit KBF in Lustnau).		X			X
6.5 Die Stadt Tübingen entwickelt einen Leitfaden für die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf.	X				
6.6 Die Stadt Tübingen richtet (z.B. 2 x jährlich) einen Gesprächskreis mit Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung, dem Gesamtelternbeirat, Selbsthilfeorganisationen und den zuständigen Mitarbeiterinnen der Verwaltung ein.	X				X
6.7 Die Kompetenz aller Erzieherinnen und Erzieher bezüglich der Integration von Kindern mit Behinderung wird durch Fortbildungsangebote gefördert.	X				
6.8 Die Stadt Tübingen stellt im Rahmen der Eingliederungshilfe zusätzliches Personal bei Aufnahme von Kindern mit Behinderungen zur Verfügung.		X			X

Maßnahmen, für die die Stadt sich einsetzt	Adressat
6.9 Umsetzung der Inklusion bei freien Trägern laufend	Kirchen, Universität, usw.
6.10 Fortbildungsmaßnahmen und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den freien Trägern laufend	Kirchen, Universität, usw.

7. Schule für alle

Leitlinie: Alle Tübinger Schulen ermöglichen Menschen mit Behinderungen Teilhabe und gemeinsames Lernen.

Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung	begonnen	Beginn kurzfristig in 1–3 Jahren	Beginn mittelfristig in 4–7 Jahren	Beginn langfristig in 8–15 Jahren	laufend
7.1 Neu- und Umbauten erfolgen für Schülerinnen und Schüler sowie für das gesamte Personal grundsätzlich barrierefrei.	X				X
7.2 Die Stadt Tübingen baut die notwendigen baulichen Maßnahmen und Unterstützungs- und Fördermaßnahmen aus.	X				X
7.3 An Tübinger Schulen werden vermehrt Arbeitsplätze für behinderte Menschen geschaffen.	X				X

Maßnahmen, für die die Stadt sich einsetzt	Adressat
7.4 Die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen an weiterführenden Schulen wird ausgedehnt.	Mitglieder der Schulgemeinde, staatliches Schulamt
7.5 Die Aufnahme von Kindern mit Lernschwierigkeiten („geistige Behinderung“) wird ausgebaut.	Mitglieder der Schulgemeinde, staatliches Schulamt
7.6 Alle Tübinger Schulen ermöglichen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Teilhabe und gemeinsames Lernen.	Mitglieder der Schulgemeinde, staatliches Schulamt

8. Ausbildung ohne Handicap

Leitlinie: Alle Menschen mit Behinderung haben entsprechend individueller Interessen und Kompetenzen Zugang zu Ausbildung und Weiterbildung.

Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung	begonnen	Beginn kurzfristig in 1–3 Jahren	Beginn mittelfristig in 4–7 Jahren	Beginn langfristig in 8–15 Jahren	laufend
8.1 Schaffung einer barrierefreien Umgebung.	X				X
8.2 Die Stadt Tübingen sichert den Zugang zu Hilfsmitteln und Job-Coaching.	X				X
8.3 Ausbildungsplätze werden individuell konzipiert; d.h. Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen haben Zugang zu einer städtischen Ausbildung.	X (in Ansätzen)				X
8.4 Die Stadt Tübingen entwickelt einen Leitfaden für die internen Abläufe zum Thema: „Ausbildung für Menschen mit Behinderung“.		X			
8.5 Die Schwerbehindertenvertretung wird als Anlaufstelle für Fragen zur Ausbildung und Arbeit gestärkt.		X			
8.6 Die Stadt Tübingen richtet eine Best Practice-Börse für gelungene Beispiele ein.		X			
8.7 Als Genehmigungsbehörde für Baumaßnahmen sichert die Stadt Tübingen die Umsetzung der Landesbauordnung bei Neu- und Umbauten von Betrieben.	X				X

Maßnahmen, für die die Stadt sich einsetzt	Adressat
8.8 Die Stadt Tübingen wirkt darauf hin, dass eine barrierefreie Umgebung und somit Zugang zu Ausbildung geschaffen wird.	alle nichtstädtischen Ausbildungsstätten

--

9. Arbeit ohne Handicap

Leitlinie: Für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen gibt es Arbeitsplätze und Beschäftigung in Verwaltung, Betrieben, Einrichtungen und in der Selbständigkeit.

Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung	begonnen	Beginn kurzfristig in 1–3 Jahren	Beginn mittelfristig in 4–7 Jahren	Beginn langfristig in 8–15 Jahren	laufend
9.1 Die Stadt Tübingen schafft und erhält Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung und gewährleistet die Gleichbehandlung aller Arten der Behinderung.	X				X
9.2 Bestehende städtische Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung werden differenziert erfasst.		X			
9.3 Barrierefreie Umgebung wird umgesetzt.	X				X
9.4 Die Stadt Tübingen sichert einen schnellen und effektiven Zugang zu Hilfsmitteln und Job-Coaching.	X (in Ansätzen)				X
9.5 Arbeitsplätze werden individuell konzipiert und umgesetzt; Einfacharbeitsplätze werden erhalten und vermehrt neu geschaffen.	X (in Ansätzen)	X			X
9.6 Die Stadt Tübingen entwickelt einen Leitfaden für die internen Abläufe zum Thema: „Arbeit für Menschen mit Behinderung“.		X			
9.7 Die Schwerbehindertenvertretung wird als Anlaufstelle für Fragen zu Ausbildung und Arbeit gestärkt.		X			
9.8 Die Stadt Tübingen richtet eine Best Practice-Börse für gelungene Beispiele ein.		X			
9.9 Ausschreibungen und Zuschussvergaben der Stadt Tübingen beinhalten das Qualitätskriterium „Beschäftigung von Frauen und Männern mit Behinderung“.	X				X
9.10 Als Genehmigungsbehörde für Baumaßnahmen sichert die Stadt Tübingen die Umsetzung der Landesbauordnung bei Neu- und Umbauten von Betrieben.	X				X

Maßnahmen, für die die Stadt sich einsetzt	Adressat
9.11 Die Stadt Tübingen wirkt darauf hin, dass eine barrierefreie Umgebung und somit Zugang zu Arbeit geschaffen wird.	Alle nicht städtischen Arbeitgeber

10. Gesundheit und Rehabilitation für alle

Leitlinie: Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen erhalten barrierefreien Zugang und Teilhabe an der medizinischen Versorgung. Sie haben Zugang zu den notwendigen und verständlichen Informationen.

Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung	begonnen	Beginn kurzfristig in 1–3 Jahren	Beginn mittelfristig in 4–7 Jahren	Beginn langfristig in 8–15 Jahren	laufend
10.1 Die Stadt genehmigt neue medizinische Einrichtungen nur entsprechend der DIN zum barrierefreien Bauen in der jeweils geltenden Form.	X				X
10.2 Die Stadt Tübingen sammelt Informationen zu barrierefreien Arztpraxen, Apotheken, sonstigen Einrichtungen (für Therapie und medizinisches Zubehör), Krankenkassen sowie Einrichtungen des Universitätsklinikums und stellt sie übersichtlich dar (z. B. im Stadtführer „Barrierefrei durch Tübingen“).		X			X
10.3 Die Stadt Tübingen macht Information online und in Plänen zugänglich und sorgt für laufende Aktualisierung.		X			X

Maßnahmen, für die die Stadt sich einsetzt	Adressat
10.4 Informationen zu barrierefreien Arztpraxen, Apotheken, sonstigen Einrichtungen (für Therapie und medizinisches Zubehör), Krankenkassen sowie Einrichtungen des Universitätsklinikums werden gesammelt, übersichtlich dargestellt, mit andern übergeordneten Einrichtungen abgestimmt und verknüpft mit dem Stadtführer „Barrierefrei durch Tübingen“. Beginn in 1–3 Jahren	Abteilung Gesundheit des Landratsamtes, kassenärztliche Vereinigung, Krankenkassen, Sozialdienste der Kliniken, ehrenamtliche Sozialvereine
10.5 Über die bauliche Barrierefreiheit hinaus werden Informationen über spezielle Angebote und Erfahrungen gesammelt und zugänglich gemacht (Kenntnisse über Gebärdensprache, Erfahrungen bei der Behandlung von Menschen mit spastischen Lähmungen, mit Lernschwierigkeiten, Menschen mit Demenz usw.). Beginn in 1–3 Jahren	Abteilung Gesundheit des Landratsamtes, kassenärztliche Vereinigung, Krankenkassen, Sozialdienste der Kliniken, ehrenamtliche Sozialvereine
10.6 Die Krankenkassen machen Information online und in Plänen zugänglich und sorgen für laufende Aktualisierung. Beginn in 1–3 Jahren	Krankenkassen

10.7 Barrierefreier Umbau bestehender medizinischer Einrichtungen langfristig in 8–15 Jahren	Alle medizinischen Einrichtungen, Eigentümer, Vermieter
10.8 Unterhalb der DIN erleichtern weitere Maßnahmen die Nutzbarkeit der medizinischen Einrichtungen. Die Stadt Tübingen setzt sich dafür ein, sich darüber zu verständigen und nach Lösungen zu suchen – laufend	Alle Einrichtungen, die Angebote im Bereich Gesundheit und Rehabilitation machen.

11. Bewegung leben – Sport ohne Ausgrenzung

Leitlinie: Die Integration von behinderten und nichtbehinderten Menschen im Sportbereich wird gefördert und ausgebaut.

Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung	begonnen	Beginn kurzfristig in 1–3 Jahren	Beginn mittelfristig in 4–7 Jahren	Beginn langfristig in 8–15 Jahren	laufend
11.1 Die Stadt Tübingen stellt bestehende Sport- und Bewegungsangebote für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie Menschen mit Einschränkungen transparent dar.	X				X
11.2 Vereine und Sportanbieter werden für die besonderen Bedürfnisse von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.	X				X
11.3 Neu- und Umbauten von Sportstätten erfolgen grundsätzlich barrierefrei.	X				X

Maßnahmen, für die die Stadt sich einsetzt	Adressat
11.4 Die Stadt Tübingen strebt Kooperationsangebote im Sportbereich für behinderte und nichtbehinderte Menschen und Einzelintegration von Menschen mit Behinderung an.	Vereine und Sportanbieter
11.5 Lehrkräfte sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter werden für diese Aufgabe fortgebildet.	Vereine und Sportanbieter
11.6 Im Jahr 2011 wird ein Sportfest für behinderte und nichtbehinderte Menschen veranstaltet.	Vereine und Sportanbieter, Stadtverband für Sport

12. Dabei sein: Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebote

Leitlinie: Die Stadt Tübingen schafft die Rahmenbedingungen dafür, dass Menschen mit Behinderungen gemäß ihren Interessen und Neigungen an den Angeboten Tübinger Vereine und Organisationen im Kultur-, Bildungs- und Freizeitbereich teilnehmen und das kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Stadt ihren Interessen entsprechend mit gestalten können.

Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung	begonnen	Beginn kurzfristig in 1–3 Jahren	Beginn mittelfristig in 4–7 Jahren	Beginn langfristig in 8–15 Jahren	laufend
12.1 Die Stadt Tübingen nutzt die Möglichkeit, Vereine, die Zuschüsse erhalten, zum Thema Barrierefreiheit/Integration/Teilhabe einzuladen. Dies sollte noch verstärkt werden.		X			
12.2 Die Zuschussvergabe wird an die Verwirklichung von Barrierefreiheit und Teilhabe gebunden (Vereine im Sozial-, Kultur-, Sport- und Freizeitbereich).			X		
12.3 Entwicklung eines Faltblattes, eines oder mehrerer Plakate und Infos auf der städtischen Internetseite zu dieser Thematik.		X			
12.4 Fortschreibung des Stadtführers „Barrierefrei durch Tübingen“.		X			X
12.5 Die Stadt Tübingen fördert städtepartnerschaftlichen Austausch und passt die Förderkriterien an die spezifischen Bedürfnisse der Zielgruppe Menschen mit Behinderungen an (z. B. Mitnahme von Begleitpersonen/Assistenz).	X				
Maßnahmen, für die die Stadt sich einsetzt	Adressat				
12.6 Begleitung/Beratung von Ehrenamtlichen, Mentorenschulungen bei Vereinen z. B. zur Integration von behinderten Kindern in Fußballvereinen oder der DLRG.	Vereine				
12.7 Kooperationsprojekte/qualitative Projektförderung mit behinderten Menschen im Sportbereich und auch in anderen Vereinen, wie Kleintierzüchterverein, Schützenverein, Feuerwehr	Vereine				
12.8 Zugang des online-Stadtführers über Bürger- und Verkehrsverein/BVV (eigenständige Recherche am PC-Terminal).	BVV				

12.9 Die Stadt Tübingen ermutigt Anbieter, die Zielgruppe aktiv anzusprechen (gute Beispiele: VHS, Familienbildungsstätte, Sommerferienprogramm).	
12.10 Die Stadt Tübingen ermutigt Organisationen und Initiativen, Menschen mit Behinderungen in den städtepartnerschaftlichen Austausch mit einzubeziehen.	Organisationen und Initiativen

13. Teilhabe und Selbstbestimmung sichern und ausbauen

Leitlinie: Die Stadt Tübinger erkennt an, dass Partizipation/Teilhabe von Menschen mit Behinderungen weit über die Barrierefreiheit von Gebäuden hinaus geht und vielfältiger Prozesse und Anstöße bedarf, um in allen Lebensbereichen verwirklicht zu werden. Die Stadt Tübingen stellt sicher, dass Menschen mit Behinderungen an der Weiterentwicklung des Gemeinwesens in einem lebendigen Austausch verstärkt beteiligt werden.

Über die Weiterentwicklung der Strukturen zur Sicherung von Teilhabe und Selbstbestimmung sind in den Behindertenorganisationen aktuell Diskussionen im Gange. Diesen soll hier nicht vorgegriffen werden. Die Ergebnisse müssen abschließend mit eingearbeitet werden.

Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung	begonnen	Beginn kurzfristig in 1–3 Jahren	Beginn mittelfristig in 4–7 Jahren	Beginn langfristig in 8–15 Jahren	laufend
13.1 Der AK Barrierefreies Tübingen wird als institutionalisierter Austausch zwischen Behindertenorganisationen, Verwaltung und Gemeinderat beibehalten, findet aber zukünftig 2 x jährlich statt.	X				
13.2 Die Stadt Tübingen hört die Behindertenorganisationen wie die Träger öffentlicher Belange zu allen größeren städtischen Planungen und Projekten an.	X				
13.3 Barrierefreiheit und Teilhabe von Menschen mit Behinderung wird in den Stadtteilforen thematisiert und verankert.		X			
13.4 Die Koordinationsstelle für Senioren und Menschen mit Behinderungen übernimmt von Seiten der Verwaltung die Organisation der Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sinne einer institutionalisierten Partizipation.	X				
13.5 Das barrierefreie Bauen wird durch einen Beauftragten für barrierefreies Bauen im Dezernat gefördert und koordiniert.	X				
13.6 Die Stadt Tübingen lädt Vereine, die Zuschüsse erhalten, zum Thema Barrierefreiheit/Integration/Teilhabe ein.		X			

13.7 Die Stadt Tübingen koppelt die Zuschussvergabe an die Verwirklichung von Barrierefreiheit und Teilhabe (Vereine im Sozial-, Kultur-, Sport- und Freizeitbereich)

		X		
--	--	---	--	--

Maßnahmen, für die die Stadt sich einsetzt	Adressat
13.8 Das Angebot der BonusCard soll laufend an die Bedürfnisse behinderter Menschen angepasst und erweitert werden. bereits begonnen	(potentielle) Bonus-Geber
13.9 Prozesse, die Teilhabe ermöglichen, sollen über größere Runde Tische/Infoveranstaltungen für Vereine angestoßen werden. kurzfristig in 1–3 Jahren	Vereine
13.10 Kontinuierliche Begleitung/Beratung von Ehrenamtlichen, Mentorenschulungen bei Vereinen, z.B. zur Integration von behinderten Kindern in Fußballvereinen oder der DLRG - kurzfristig in 1–3 Jahren	Vereine
13.11 Kooperationsprojekte/qualitative Projektförderung mit behinderten Menschen im Sportbereich und anderen Vereinen, z. B. Kleintierzüchterverein, Schützenverein, Feuerwehr. kurzfristig in 1–3 Jahren	Vereine allgemein, Betroffenenorganisationen, Träger der Behindertenhilfe

14. Öffentlichkeit herstellen und beteiligen

Leitlinie: Die Stadt nimmt in mehrfacher Hinsicht ihre Vorbildfunktion wahr: sie gestaltet ihre eigenen PR-Materialien inklusive Internetauftritt nach den Regeln der Barrierefreiheit, sie entwickelt zielgruppenspezifisches Informationsmaterial und führt Kampagnen zu Sensibilisierung und Bewusstseinswandel durch. Außerdem wirkt sie gegenüber weiteren Akteuren im Alltagsleben der Stadt darauf hin, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung	
14.1 Die Stadtverwaltung erstellt allgemeine und zielgruppenspezifische Informationen (Faltblätter, Broschüren) in leichter Sprache und mit gut lesbarer Schrift und Schriftgröße.	
14.2 Die Stadtverwaltung verbessert die barrierefreie Nutzung ihres Internetauftritts.	
14.3 Die Stadt bewirbt sich mit www.tuebingen.de beim BIENE-Award.	
14.4 Die Stadt betreibt kontinuierlich Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Teilhabe und Barrierefreiheit im Sinne der Sensibilisierung der Tübinger Bürgerinnen und Bürger ("Tübingen macht alle inklusive").	

<p>14.5 Die Stadt sichert die Fortschreibung des Stadtführers und die barrierefreie Handhabung der Zugänglichkeitsinformationen im Netz. Gedruckte Versionen in leichter Sprache ergänzen das Angebot.</p>	
<p>14.6 Die Stadt Tübingen stellt auf ihrer Internetseite vielfältiges Informationsmaterial digital für die unterschiedlichsten Belange von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung, teilweise auch in Broschüren- bzw. Faltblattform.</p>	
<p>14.7 Die Stadt sucht die Zusammenarbeit mit anderen Städten und Gemeinden, die die Erklärung von Barcelona unterschrieben oder andere vorbildliche Maßnahmen ergriffen haben.</p>	
<p>14.8 Die Stadt organisiert Fortbildung und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Umgang mit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen sowie in der Anwendung von disability mainstreaming auf das eigene Arbeitsgebiet.</p>	

Maßnahmen, für die die Stadt sich einsetzt					
14.9 Werbung für Teilhabe und Barrierefreiheit auf dem TüBus.					
14.10 Imagekampagne des HGV für barrierefreien Einkauf.					
14.11 BVV: weiterer Ausbau des barrierefreien Tourismus in Tübingen und engere Verbindung zu "Baden-Württemberg barrierefrei erleben".					
14.12 Internetauftritte und Informationsportale, die die Tübinger Infrastruktur abbilden, z. B. im Kultur-, Sport-, Freizeitbereich, die Gesundheit und das tägliche Leben betreffend, werden barrierefrei umgesetzt.					